

STELLUNGNAHME

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der
Deutschen Versicherungswirtschaft
Lobbyregister-Nr. R000774

**zum Referenten-Entwurf eines Gesetzes zum Büro-
kratierückbau, zur Digitalisierung und zur weiteren
Modernisierung des Strahlenschutzrechts**

Inhalt

1. Einleitung

2. Überlegungen im Einzelnen

- 2.1 § 85 des Entwurfs
- 2.2 Formlose Entscheidung der Behörde
- 2.3 § 19 des Entwurfs

3. Fazit



Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, D-10002 Berlin
Telefon: +49 30 2020-5000 · Telefax: +49 30 2020-6000
Lobbyregister-Nr. R000774

Rue du Champ de Mars 23, B-1050 Brüssel
Telefon: +32 2 28247-30 · Telefax: +49 30 2020-6140
ID-Nummer 6437280268-55
www.gdv.de

Ansprechpartner

Haftpflicht-, Kredit-, Transport-, Luftfahrt-,
Unfall- und Rechtsschutzversicherung, As-
sistance, Statistik, Tierkrankenversicherung

E-Mail

S1@gdv.de

Zusammenfassung

Die Versicherungswirtschaft begrüßt ausdrücklich den Referenten-Entwurf eines Gesetzes zum Bürokratierückbau, zur Digitalisierung und zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts, mit dem im Strahlenschutzrecht gezielt die Potentiale genutzt werden, um Verwaltungsverfahren zu beschleunigen und die Prozesseffizienz zu steigern. Die Entlastung der Behörden und ihrer Adressaten von vermeidbaren Anforderungen wird dabei als sinnvolle Zielsetzung unterstützt und die vielfältigen Ansätze zur Prozessverschlinkung im Wesentlichen befürwortet.

Die Verfahrensverschlinkungen und Reduktion der Nachweispflichten müssen jedoch in ausgewogener Weise vollzogen werden. Dies setzt voraus, dass beispielsweise Aufbewahrungspflichten in Übereinstimmung mit zivilrechtlicher Haftung und die Form behördlichen Handelns den Nachweispflichten der Regelungsempfänger entsprechend gestaltet ist. Wir möchten daher eine bedarfsgerechte Differenzierung der Aufbewahrungspflichten gem. § 85 StrlSchG-Entwurf und die Einführung einer Dokumentations-Möglichkeit eines Adressaten einer formlosen behördlichen Entscheidung, z.B. in §§ 18, 19, 20, 22, 53, 55, 57, 62 StrlSchG-Entwurf anregen.

1. Einleitung

Die Versicherungswirtschaft befürwortet nachdrücklich das Ziel des vorliegenden Reformgesetzes, Bürokratie abzubauen, doppelte Nachweise zu vermeiden, elektronische Kommunikation zu erleichtern und Aufbewahrungsfristen zu verkürzen, ohne das hohe Strahlenschutzniveau ausdrücklich in Frage zu stellen. Auf diese Weise können sowohl die Behörden als auch Bürger wie Unternehmen gezielt entlastet und Potentiale für neue Zwecke eingesetzt werden.

Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass die bisherigen Nachweise, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten sowie sonstige Formvorschriften der Wahrung von Interessen der am Verfahren Beteiligten oder Dritter dienen, die im Hinblick auf eine Verfahrensverschlinkung kritisch abgewogen werden müssen.

Wir möchten im Folgenden u.a. im Hinblick auf die Aufbewahrungspflicht gem. § 85 StrlSchG-Entwurf sowie im Hinblick auf die formlosen Behördenentscheidungen (vgl. z.B. in §§ 18, 19, 20, 22, 53, 55, 57, 62 StrlSchG-Entwurf) unsere Bedenken und partielle Ergänzungsvorschläge zur Vermeidung ungewollter Härten erläutern.

2. Überlegungen im Einzelnen

2.1 § 85 StrISchG-Entwurf

Die neue Fassung des § 85 StrISchG-Entwurfs sieht in zweifacher Hinsicht eine Verkürzung der Aufbewahrungsfristen für Unterlagen vor. Diese Fristkürzung soll die Behandler entlasten. Die Regelung sieht vor:

§ 85 Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass die Aufzeichnungen sowie Röntgenbilder, digitale Bilddaten und sonstige Untersuchungsdaten aufbewahrt werden, und zwar

- 1. im Fall von Behandlungen für eine Dauer von 20 Jahren,*
- 2. im Fall von Untersuchungen für die Dauer von zehn Jahren.“*

Damit wird in **§ 85 Abs. 2 Nr. 1** die Aufbewahrungsfrist für die Unterlagen von bisher 30 Jahren um zehn Jahre verkürzt. Dies lässt jedoch wichtige haftungsrechtliche Erwägungen außer Acht. Denn die im Rahmen von Behandlungen maßgebliche Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüchen kann bis zu 30 Jahren betragen. Die Unterlagen können vor allem unter Berücksichtigung von denkbaren Spätschäden für Beweis Zwecke für Behandler wie Patient von elementarer Bedeutung sein. Daher wird auch unter den restriktiven datenschutzrechtlichen Maßstäben in Fällen wahrscheinlicher Auseinandersetzungen (z.B. bei Komplikationen) eine längere Aufbewahrung allgemein empfohlen. Evtl. könnten heutige Strahlenbelastungen hins. möglicher Spätfolgen allenfalls bei Erwachsenen eine kürzere Aufbewahrungsfrist (statt 30 geplante 20) rechtfertigen. Denkbar wäre ggf. eine gezielte Ausnahme- oder Metadatenlösung, insbesondere für Dosis- und Kerndaten.

Darüber hinaus schafft der vorliegende Entwurf in **§ 85 Abs. 2 Nr. 2** die bisherige Aufbewahrungsfrist für Behandlungen minderjähriger Personen bis zu deren 28 Lebensjahr ab. Damit sollen Kinder und Erwachsene in Ansehung auf die Aufbewahrung gleichgestellt werden. Diese Regelung erscheint in mehrfacher Hinsicht zweifelhaft, denn:

- a) laut Empfehlung der Strahlenschutzkommission vom 22.9.2022 zur Bildgebenden Diagnostik bei Kindern heißt es: „Kinder sind, u. a. aufgrund höherer Zellteilungsrate des wachsenden Körpers, besonders strahlensensibel. ... Nach einer Strahlenexposition im Kindesalter bleibt das Risiko für viele maligne Erkrankungen lebenslang erhöht“ (S.6) (<https://ssk.de/publikationen/2022/2022-09-22-empfehlung-bildgebende-diagnostik-kind#>);
- b) „Studien zeigten, dass 30 Jahre nach der Krebserkrankung ca. 70% der

Überlebenden einer Krebserkrankung im Kindes- bzw. Jugendalter von diesen neuen, teils chronischen Erkrankungen betroffen sind“ (AWMF 2025 S2k-Leitlinie https://register.awmf.org/assets/guidelines/025-003l_S2k_Langzeit-Nachsorge-krebskranke-Kinder-Jugendliche%E2%80%93Vermeiden-Erkennen-Be-handeln-Spaetfolgen_2025-11.pdf).

Wir sprechen uns daher dafür aus, dass im Hinblick auf die Behandlungsunterlagen von Kindern die bisherige Regelung aufrecht erhalten bleibt und die Unterlagen bis zu ihrem Lebensalter von 28 Jahren aufzubewahren sind. Im Hinblick auf Erwachsene sollte die 30-jährige Aufbewahrung auf Meta-Daten, wie Dosis- und Kerndaten, begrenzt werden.

2.2 Formlose Behördenentscheidungen

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht an zahlreichen Stellen vor, dass die behördliche Entscheidung auch formlos (also auch mündlich) erfolgen kann (vgl. z.B. in §§ 18, 19, 20, 22, 53, 55, 57, 62 StrlSchG-Entwurf). Dieser Regelungsansatz ist geeignet die Prozesse signifikant zu beschleunigen und damit in den vorgesehenen Konstellationen Entscheidungsempfänger kurzfristig Handlungsoptionen zu eröffnen. Dieser Regelungsansatz wird von der Versicherungswirtschaft grundsätzlich unterstützt.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass bei genehmigungspflichtigen Vorgängen eine schriftliche Dokumentation einer etwaigen Nachweispflicht im Konfliktfall dienen kann. Um jedoch die Behörden in den vorgesehenen Fällen auch weiter entlasten zu können, schlagen wir vor, dass der Empfänger der mündlichen Behördenentscheidung die Möglichkeit erhält, die schriftliche Bestätigung selbst zu substituieren. Das wäre möglich, indem man dem nach dem Empfänger der mündlichen Bestätigung einräumt, eine Nachricht mit der schriftlichen Widergabe der mündlichen Bestätigung an die zuständige Behörde schickt, die nach Ablauf einer Frist ohne Widerspruch als schriftlich bestätigt gilt.

2.3 § 19 StrlSchG-Entwurf

Im Hinblick auf **§ 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5** (wortgleiche § 52 Abs. 2 Nr. 3 hins. Betrieb von Raumfahrzeugen und § 59 Abs. 3 Nr. 2 hins. externe Tätigkeiten bei Arbeitsplätzen mit Exposition durch natürlich vorkommende Radioaktivität) besteht eine Diskrepanz zwischen dem Gesetzeswortlauf und der Begründung (vgl. S. 61 des Referentenentwurfs). Während der die bisherige Nachweispflicht für die Fachkunde im Strahlenschutz vorsieht, wird auf S. 61 demgegenüber erläutert: „Nach geltendem Recht sind daher personenscharf Nachweise der erforderlichen Kenntnisse und Fachkunden im Strahlenschutz vorzulegen.“

Wir sprechen uns ausdrücklich für die Einführung einer Erklärung der Fachkunde des eingesetzten Personals, wie der Gesetzestext vorsieht, aus. Denn die personenscharfen Nachweise erzeugen sowohl betreiber- als auch behördenseitig einen hohen Aufwand. Der Nutzen ist demgegenüber gering, insbesondere da die Aufstellung im Fall von Personalwechseln überholt ist. Um der Behörde weiterhin die Prüfung zu ermöglichen, ob der Anzeigende ausreichend qualifiziertes Personal und im Falle einer medizinischen Anwendung eine ausreichende Anzahl an Personen einsetzt, soll die bisherige Nachweispflicht durch eine Erklärung des Anzeigenden ersetzt werden, dass die beim Betrieb sonst tätigen Personen das notwendige Wissen und die notwendigen Fertigkeiten besitzen. Dabei sind die jeweiligen Qualifikationen – das notwendige Wissen und die notwendigen Fertigkeiten – zu benennen, sodass der Behörde eine Überprüfung der Anzeige möglich ist. Im Rahmen der Aufsicht kann die Behörde jederzeit bei Bedarf eine personenscharfe Überprüfung der Fachkunde- und Kenntnissnachweise vornehmen.“

Daher sollte der Gesetzeswortlaut der entsprechenden Paragraphen an die Begründung angepasst werden, sonst liegt ein Widerspruch zur weiterhin geltenden RL 2013/59/Euratom vor, die in Artikel 18 Abs. 1 zu Ausbildung etc. regelt: „[1] Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die anwendenden Fachkräfte und die an den praktischen Aspekten medizinisch-radiologischer Verfahren beteiligten Personen eine angemessene Ausbildung, Unterweisung sowie theoretische und praktische Fortbildung für medizinisch-radiologische Tätigkeiten erhalten und über relevante Fachkenntnisse im Strahlenschutz verfügen.“

3. Fazit

Wir schlagen vor, in § 85 StrlSchG-Entwurf im Hinblick auf die Behandlungsunterlagen von Kindern die bisherige Regelung aufrechtzuerhalten und eine Aufbewahrungspflicht für Unterlagen bis zu ihrem Lebensalter von 28 Jahren vorzusehen. Im Hinblick auf Erwachsene sollte die 30-jährige Aufbewahrung auf Meta-Daten, wie Dosis- und Kerndaten, begrenzt werden.

Bei formlosen Behörden-Entscheidungen soll es zum Nachweis dem Empfänger der mündlichen Bestätigung einräumt werden, eine Nachricht mit der schriftlichen Widergabe der mündlichen Bestätigung an die zuständige Behörde zu übersenden, die nach Ablauf einer Frist ohne Widerspruch der Behörde als schriftlich bestätigt gilt.

Wir regen überdies an in § 19 StrlSchG-Entwurf einen Gleichklang zwischen Gesetzeswortlaut und Begründung zu schaffen und eine Erklärung der Fachkunde anstelle des Nachweises einzuführen.

Berlin, den 16.06.2026

Für Barrierefreiheit stehen lassen und ausfüllen, ansonsten löschen:

Ansprechpartner:

Haftpflicht-, Kredit-, Transport-, Luftfahrt-, Unfall- und Rechtsschutzversicherung, Assistance, Statistik, Tierkrankenversicherung

E-Mail

S1@gdv.de